



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0005 vom 05.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	27.01.2015	vorberatend
Stadtrat	26.02.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a "Baugebiet nördlich der Laurenzstraße" der Stadt Ochtrup
hier: Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. Teil I, S. 1748) beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup wird gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Webereistraße tlw., die südlichen Grenzen der Flurstücke 510 und 509, die südliche Grenze des Flurstückes 456 tlw. und die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 280,

im Osten: durch die Verbindung zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 512 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 274 einschließlich der Westgrenze des Flurstückes 274,

im Süden: durch die Laurenzstraße tlw.,

im Westen: durch die Straßen Dränke tlw. und Alte Maate tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 25 und 69 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 einen erneuten Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a und den Beschluss über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich gefasst.

In der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 10.09.2013 ist der Beschluss gefasst worden, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die Webereistraße tlw. und die Flurstücke 510 und 509 zu reduzieren. Gleichzeitig soll auch die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 80 befindliche Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 a herausgenommen werden.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 einen Aufstellungsbeschluss für ein beschleunigtes Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst und dem Rat der Stadt Ochtrup empfohlen, den Geltungsbereich der Veränderungssperre zu verkleinern. Der Rat der Stadt Ochtrup hat daraufhin in seiner Sitzung am 08.05.2014 den Satzungsbeschluss zur Änderung des Geltungsbereiches gefasst.

Die Veränderungssperre vom 23.05.2013 ist am 29.05.2013 im Amtsblatt der Stadt Ochtrup bekannt gemacht worden und somit in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren, somit am 28.05.2015, außer Kraft.

Da das betreffende Bauleitplanverfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a, das durch die Veränderungssperre gesichert wurde, bisher nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entsprechende Haushaltsmittel für das Bauleitplanverfahren stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten für die Bauleitplanung) bereit.

Generationengerechtigkeit:

Mit der Ausweisung des Kerngebietes soll der nördliche Teilbereich der Laurenzstraße an Attraktivität gewinnen und die Leerstände beseitigt werden. So werden Arbeitsplätze – auch für künftige Generationen - geschaffen.

Im Auftrage:

Koke